Stadt Rapperswil-Jona

Bürgerversammlung

Mittwoch, 28. März 2018
19.30 Uhr, in der Aula der HSR

Einladung zur Bürgerversammlung vom Mittwoch, 28. März 2018, 19.30 Uhr, in der Aula der HSR

Beim Eintritt in den Versammlungsraum sind die Stimmausweise abzugeben. Sollten Sie keinen erhalten haben, können Sie ihn bis am 28. März 2018, 16.30 Uhr, beim Stimmregisterführer (Information, im Parterre des Stadthauses) beziehen.

Traktanden

1. Bericht und Antrag zur Auflösung des Zweckverbands Werkjahr Linthgebiet

2. Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’000.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

3. Bericht und Antrag zur Volksmotion «Fünf Stadträte für fünf Ressorts» vom 14. September 2016

4. Allgemeine Umfrage

Traktandum 1
Bericht und Antrag zur Auflösung des Zweckverbands Werkjahr Linthgebiet

Ausgangslage

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 5. September 2017 hat in Absprache mit den politischen Körperschaften einstimmig beschlossen, zuhanden der Zweckverbandsgemeinden die Auflösung des Zweckverbands Werkjahr Linthgebiet nach Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 zu beantragen. Die Mehrheit der am Zweckverband beteiligten Schulträger hat in den letzten Jahren dem Werkjahr Linthgebiet (WJL) kaum noch Schüler zugewiesen und eigene Lösungen am lokalen Schulstandort entwickelt.

Das WJL ist seit der Gründung (1980) als Zweckverband konstituiert und in Uznach domiziliert. Zum Zweckverband zählen die folgenden Schulkörperschaften bzw. die entsprechenden Gemeinden (politische Körperschaften): Schule Benken, Schule Eschenbach, Schule Gommiswald, Schule Kaltbrunn, Schule Rapperswil-Jona, Schule Schänis, Schule Schmerikon, Schule Uznach und Oberstufenschule Weesen-Amden.

Sowohl der Zweckverband als auch der für die Region zentral gelegene Standort in Uznach entsprachen damals einem regionalen Bedürfnis der Schulträger. Das WJL ist als Institution aufgrund des Zweckverbands eine eigenständige öffentliche Körperschaft mit Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Geschäftsprüfungskommission usw. und ist auch operativ (Schulleitung, Lehrpersonenteam, Verwaltung etc.) völlig autonom organisiert.

Auslegeordnung und weiteres Vorgehen

In den letzten fünf Jahren musste festgestellt werden, dass die meisten kleinen Schulträger nur noch sehr zurückhaltend Schülerinnen und Schüler für das WJL anmeldeten. Die allermeisten Schülerinnen und Schüler wurden von Rapperswil-Jona (ca. drei Viertel der Schülerinnen und Schüler), Kaltbrunn (drei bis fünf Schülerinnen und Schüler) und vereinzelt von Eschenbach und den anderen Schulträgern zugewiesen.

Aufgrund einer umfassenden Auslegeordnung kam der Verwaltungsrat zum Schluss, dass es am sinnvollsten und zweckdienlichsten ist, die operativen Aktivitäten (Mietverhältnis, Anstellung der Lehrpersonen, Verwaltung etc.) des Zweckverbands Werkjahr Linthgebiet per Ende Schuljahr 2017/2018 abzuschliessen und den Antrag für die Auflösung des Zweckverbandes an die Delegiertenversammlung zu stellen.

Das Werkjahr soll ab Schuljahr 2018/2019 pädagogisch sinnvoll und langfristig in die Schulorganisation Rapperswil-Jona eingegliedert werden. Schülerinnen und Schülern aus den umliegenden Gemeinden kann die Beschulung in Rapperswil-Jona zum pauschalisierten Betrag, der aus den Durchschnittsberechnungen für Oberstufen-Kleinklassen des Kantons St. Gallen hervorgeht, zugesichert werden.

Auflösung

Für die Auflösung des Zweckverbands ist gemäss Art. 21 der Statuten die Zustimmung aller Verbandsgemeinden bzw. deren Bürgerversammlungen nötig (dies ergibt sich auch aus Art. 4 und Art. 22 Abs. 3 Bst. e des Gemeindegesetzes [sGS 151.2; GG]). Im Weiteren müssen sich gemäss Art. 21 der Statuten die Verbandsgemeinden über die Übernahme von Schulden und über die Verteilung von Vermögenswerten einigen und es bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements.

Der Zweckverband des Werkjahrs Linthgebiet weist weder Vermögenswerte noch Schulden aus, weshalb bei der Auflösung des Zweckverbands lediglich die Jahresrechnung per Schuljahresende 2017/2018 (Ende Juli 2018) zu erstellen und durch die zuständigen Instanzen zu prüfen ist.

Wie einleitend erwähnt, hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung in Absprache mit allen politischen Körperschaften, welche auch ihre grundsätzliche Zustimmung mitgeteilt haben, einstimmig entschieden, den Mitgliedsgemeinden den Antrag für die Auflösung des Zweckverbands im Rahmen der Bürgerversammlungen zu stellen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Zweckverband Werkjahr Linthgebiet wird nach Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 per 31. Dezember 2018, nach Vorliegen der genehmigten sowie geprüften Rechnungsabschlüsse als auch der Zustimmung des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen aufgelöst. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden werden beauftragt und ermächtigt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um den Zweckverband ordentlich aufzulösen.

Rapperswil-Jona, 4. Dezember 2017

Martin Stöckling	Hansjörg Goldener
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilage:
– Vereinbarung / Statuten Zweckverband Werkjahr Linthgebiet vom 28. Februar 2012

WERKJAHR
LINTHGEBIET

Vereinbarung / Statuten
Zweckverband Werkjahr Linthgebiet

Ersetzt die Vereinbarung vom 08. April 1980 und den Nachtrag vom 24. Februar 1995

Prüfungs- und Genehmigungsvermerke:

Genehmigung durch die Delegiertenversammlung	28. Februar 2012
Genehmigung durch sämtliche Verbandsträger	27. April 2012
Fakultatives Referendum	
Stadt Rapperswil	28. Juni 2012
Schulgemeinde ESGO Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen	28. Juni 2012
Übrige Verbandsträger	17. Juni 2012
Genehmigung des Bildungsdepartments	

Der Einfachheit halber wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Diese schliesst selbstverständlich die weibliche Sprachform ebenfalls ein.

Gestützt auf Art. 210 ff des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 vereinbaren die

Schule Benken
Schulen Eschenbach, St. Gallenkappel, Goldingen
Oberstufe Gommiswald, Ernetschwil, Rieden
Gemeinde Kaltbrunn
Stadt Rapperswil-Jona
Gemeinde Schänis
Schule Schmerikon
Gemeinde Uznach
Oberstufe Weesen-Amden

die Bildung eines Zweckverbands gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

I. Grundlagen

Mitglieder, Name und Sitz

Art. 1
Die Verbandsgemeinden bilden den Zweckverband Werkjahr Linthgebiet (WJL).
Der Verband hat seinen Sitz am Standort der Schule.

Zweck

Art. 2
Das Werkjahr Linthgebiet führt das 11. und damit letzte obligatorische Schuljahr mit einer oder mehreren Kleinklassen für Lernende mit besonderem Förderbedarf im Rahmen der kantonalen Vorgaben.
Das Grundangebot wird nach Bedarf durch ein erweitertes Angebot ergänzt.
Der Verband stellt die personellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher.

Im Zentrum stehen die berufliche Integration mit der Erarbeitung einer optimalen Anschlusslösung, sowie eine realistische Einschätzung der Arbeitswelt und der eigenen Person.

Organe

Art. 3
Organe des Zweckverbandes sind:
a) Delegiertenversammlung
b) Verwaltungsrat
c) Kontrollstelle

II. Verbandsorganisation

Delegierten-versammlung

a) Zusammensetzung

Art. 4
Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Abgeordneten der Behörden der Verbandsgemeinden zusammen. Sie werden auf Amtszeit gewählt.

Jedes Zweckverbandsmitglied hat Anspruch auf einen Delegierten je 500 Oberstufenschüler oder angebrochenem Teil davon. Massgebend ist die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres.

b) Einberufung

Art. 5

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
Sie tritt auf schriftliche Einladung und unter Leitung des Verwaltungsratspräsidiums zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus.
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen:
a) auf Verlangen des Verwaltungsrates
b) auf Verlangen von zwei Dritteln der Delegierten
c) auf Verlangen der Behörde einer Verbandsgemeinde

c) Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

Der Delegiertenversammlung stehen alle nicht einem andern Organ übertragenen Befugnisse zu. Sie nimmt selber insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
b) Wahl der Kontrollstelle;
c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
d) Genehmigung von im Voranschlag nicht enthaltene und unvorhersehbaren Ausgaben über Fr. 20'000.-- je Rechnungsjahr, soweit diese nicht von einer einzelnen Verbandsgemeinde bestellt und übernommen werden.
e) Beschlussfassung über Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Verbandsgemeinden.

d) Beschlussfähigkeit

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Versammlungsleitung.

Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung

Art. 8

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und 6 weiteren Mitgliedern.
Die Verbandsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Die Schulleitung und eine Teamvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

b) Aufgaben und Befugnisse

Art. 9

Der Verwaltungsrat

a) führt das Werkjahr Linthgebiet strategisch;
b) erstellt ein Geschäftsreglement;
c) bestimmt ein Vizepräsidium, die Rechnungsführung und ein Aktuariat;
d) erlässt das Leitbild, die Pflichtenhefte sowie weitere Rahmenbedingungen;
e) wählt die Schulleitung
f) wählt die Lehrpersonen und regelt ihre Anstellung entsprechend den kantonalen Bestimmungen zum Dienstrecht für Lehrpersonen, sowie weitere Mitarbeiter im pädagogischen Bereich;
g) ist für die Rechnungsführung und die Administration besorgt;
h) beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene und unvorhersehbare Ausgaben bis maximal Fr. 20'000.-- je Rechnungsjahr soweit diese nicht von einer einzelnen Verbandsgemeinde bestellt und übernommen werden;
i) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, stellt Anträge und vollzieht die Beschlüsse.

c) Beschlussfassung

Art. 10

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt das Präsidium. Dem Verwaltungsrat ist darüber Bericht zu erstatten.

d) Vertretung

Art. 11

Das Präsidium des Verwaltungsrates vertritt den Verband nach aussen.

Kontrollstelle

a) Zusammensetzung

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind aus Mitgliedern der Kontrollstell der Verbandsgemeinden zu wählen. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet ein Mitglied zur Wahl vorzuschlagen.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

b) Einberufung

Art. 13
Die Kontrollstelle wird durch ihr Präsidium einberufen.

c) Aufgaben

Art. 14
Die Kontrollstelle erfüllt die durch das Gemeindegesetz der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Die Kontrollstelle kann die Rechnungskontrolle einer externen fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

Amtsdauer

Art. 15
Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle beginnt mit der Wahl anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung nach den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden und dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Für die Delegierten gilt die ordentliche Amtsdauer der Gemeindebehörden. Die Mitgliedschaft von vorzeitig austretenden Behördenmitgliedern erlischt anlässlich der Delegiertenversammlung nach der Amtsniederlegung.

III. Verbandshaushalt

Rechnungswesen

Art. 16
Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Haushaltverordnung des Kantons St.Gallen.
Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Betriebsaufwand

Art. 17
Der Betriebsaufwand des Zweckverbands Werkjahr Linthgebiet wird von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

a) 25 Prozent auf Grund der zu Beginn des Rechnungsjahres ausgewiesenen Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinden;
b) 75 Prozent im Verhältnis der Lernenden, die das Werkjahr besuchen

Teilzahlungen

Art. 18
Die Verbandsgemeinden leisten Teilzahlungen. Diese werden mit der Schlussrechnung per Ende Kalenderjahr verrechnet.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

Austritt

a) Grundsatz

Art. 19
Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

b) Verbandsvermögen

Art. 20
Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

Auflösung

Art. 21
Die Auflösung des Verbandes erfolgt erst, wenn sich die Verbandsgemeinden über die Übernahme von Schulden und über die Verteilung von Vermögenswerten geeinigt haben. Sie bedarf der Zustimmung der Stimmbürger aller Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.

V. Schlussbestimmungen

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 22
Die Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements rechtsgültig und tritt in Kraft.

Rechtsnachfolge

Art. 23
Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Von der Delegiertenversammlung genehmigt und verabschiedet.

8730 Uznach, 28.02.2012

Wir bestätigen, dass das Referendum zur Statutenrevision des Werkjahrs Linthgebiet in unserer Verbandsgemeinde nicht in Anspruch genommen wurde.

Unterschriften

Traktandum 2

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

Ausgangslage

Die heutige Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 58bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; EG-ZGB): Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung. Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher. Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Ende der 1990er-Jahre wurde der Pavillon nach der Nutzung als Provisorium des damaligen Gemeindehauses Jona in den Stampf verlegt und der Kinder- und Jugendarbeit als Kinder- und Jugendzentrum zur Verfügung gestellt. Das Gebäude steht nun schon seit 20 Jahren dort, ist in die Jahre gekommen und in einem desolaten Zustand. Dort befinden sich sowohl Räume für Kinder und Jugendliche, Bandräume usw. als auch die Arbeitsplätze der sechs Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit.

Bereits im Jahr 2012 wurde die Kinder- und Jugendarbeit vom Stadtrat aufgefordert, stadtinterne Möglichkeiten für einen neuen Standort zu prüfen. Auch ein Neu- oder Modulbau an bestehender Lage wurde abgeklärt. Da die heutige Räumlichkeit aufgrund ihrer Lage für die Zielgruppe schwer erreichbar ist, wurde der bisherige Standort nicht weiterverfolgt. Alle bisher abgeklärten Standorte wie z.B. das alte Feuerwehrdepot Rapperswil oder das Familienzentrum Jona kamen aus verschiedenen Gründen nicht in Frage.

Der Stadtrat hat in den politischen Schwerpunktplanungen für die Jahre 2009 – 2012 und 2013 – 2016 die Klärung der Standortfrage als Ziel definiert. Auch in den neuen Legislaturzielen 2017 – 2020 ist das Kinder- und Jugendzentrum ausdrücklich erwähnt.

Der Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) definiert in seinem Grundlagenpapier für Entscheidungsträger und Fachpersonen als wichtige Voraussetzung die «zentrale Lage der Räumlichkeiten, bedarfsorientierte Öffnungszeiten und geeignetes Sachmaterial». Das 2015 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule St. Gallen erstellte Konzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Rapperswil-Jona misst diesem Punkt ebenfalls eine grosse Bedeutung zu.

Das Zeughausareal ist zentral gelegen, verbindet die beiden Stadtteile und liegt direkt an der Hauptbusverbindung. Die ehemalige Geniewerkstatt und die angrenzenden Räume eignen sich für die Gestaltung eines neuen Kinder- und Jugendzentrums Rapperswil-Jona.

Vor diesem Hintergrund und dem heutigen Verständnis der Kinder- und Jugendarbeit stellen zentral gelegene, adäquate Räumlichkeiten einen grossen Mehrwert zur heutigen Situation dar:

Bewertung Mehrwert — hoch — mittel — gering

Wichtigste Kennzeichen des zukünftigen Kinder- und Jugendzentrums im Zeughausareal	Bewertung Mehrwert im Vergleich zum heutigen Kinder- und Jugendzentrum
Lage – Gute Erreichbarkeit aus allen Richtungen – Gewährleistung der Sicherheit – Erreichbarkeit der Jugendarbeitenden für Zielgruppen gegeben	
Infrastruktur – Attraktive und den zeitgemässen Anforderungen entsprechende Räumlichkeiten – Wird zur «Homebase» der offenen Kinder- und Jugendarbeit – Benutzerfreundliche Öffnungszeiten – Die Räumlichkeiten decken die unterschiedlichen Bedürfnisse ab	
Räumliche Kinder- und Jugendarbeit – Informations-, Präventions- und soziokultureller Auftrag kann zeitgemäss aufgebaut werden – Projekte zur Jugendkultur können in den neuen Räumen wahrgenommen werden	
Sozialräumliche Kinder- und Jugendarbeit – Offene Arbeit mit Kindern soll zeitgemäss weitergeführt werden – Mobile Jugendarbeit in neuer «Homebase» erreichbar	
Öffentlichkeitsarbeit – Information wird im Kontext neuer Voraussetzungen ausgebaut	

Traktandum 2
Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

Kinder- und Jugendarbeit Rapperswil-Jona

Obwohl die heutige Infrastruktur im Stampf nicht mehr zeitgemäss ist, weist die Kinder- und Jugendarbeit einen breiten Aktivitätenkatalog aus. Im Jahr 2016 wurden 81 Nachmittage/Abende im Jugendzentrum betreut. Nebst dem offenen Treff wurden dort 45-mal Aktivitäten angeboten. Weiterhin wurden die Räumlichkeiten rund 20-mal von Vereinen und Jugendlichen am Wochenende benutzt. Zwei lokale Bands mieten Räume.

Ergänzend zu den räumlichen Angeboten im Jugendzentrum Stampf ist die Kinder- und Jugendarbeit mobil unterwegs und bietet unter anderem Spielnachmittage in sechs Quartieren an. Des Weiteren suchen die Jugendarbeitenden rund zweimal die Woche am Nachmittag oder Abend öffentliche Plätze in Rapperswil-Jona auf. Jump-in Sunday war 2016 an 17 Nachmittagen für Kinder offen und insgesamt 20 Jugendliche haben sich als Coaches in diesem Angebot engagiert. Die Kinder- und Jugendarbeit hat elf Projekte alleine oder mit Netzwerkpartnern angeboten (Frühlingsfest, Präventionsprojekte, Kulturnacht, Respekt Camp, Ferienpass etc.).

Von rund 1’200 Schülern (vier Jahrgänge, Zielpublikum Jugendtreff) suchen im Moment gut 300 Jugendliche das Jugendzentrum im Stampf auf, was 2017 zu rund 1’400 Besuchen geführt hat.

Wie man feststellen muss, zeigt Rapperswil-Jona sowohl in der Infrastruktur wie auch in den Besucherzahlen einen grossen Rückstand auf. Dies wird schon im Vergleich mit dem Jugendhaus Schlössli in Uznach deutlich (Besucherfrequenz Jugendtreff Uznach ca. 3’000 Besuche/Jahr und 500 Besuche/Jahr Open Office + Breakdance).

Nimmt man die Parallele zu einer gleich grossen Stadt, wird der Nachholbedarf ebenfalls deutlich (Besucherfrequenz Kriens ca. 3’000 Besuche/Jahr und 1’800 Besuche/Jahr Infostelle).

Die Stadt Rapperswil-Jona darf, wie Uznach, das Label «Kinderfreundliche Gemeinde» tragen. Das Bereitstellen von kinder- und jugendfreundlichen Infrastrukturen wird von Städten, welche mit diesem Label ausgezeichnet sind, angestrebt.

Vor dem dargelegten Hintergrund besteht heute dringender Handlungsbedarf, das heutige Kinder- und Jugendzentrum durch eine neue Infrastruktur zu ersetzen. Eine zeitgemässe Kinder- und Jugendarbeit benötigt zwingend eine identitätsstiftende Infrastruktur.

Sie ist angewiesen auf zentral gelegene Räumlichkeiten, die den Anforderungen des Auftrags entsprechen und auch als Anlaufstelle für das Zielpublikum dienen können (bedarfsorientierte Öffnungszeiten, Schaufenster, funktional eingerichtete Arbeitsplätze, geeignete elektronische Bürogeräte inkl. Support, Ablage- und Archivfläche).

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen allen Kindern und Jugendlichen offen. Die neuen Räumlichkeiten liegen an einem gut erreichbaren Ort und bieten eine hindernisfreie Infrastruktur. Wichtig ist unter anderem, dass dieser Ort von Kindern und Jugendlichen gefahrlos, d.h. auch bei Dunkelheit und schlechtem Wetter zu erreichen ist. Sie sollen im neuen Zentrum zuverlässig zu den für sie relevanten Informationen und Kontakten kommen.

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind für die Kinder und Jugendlichen freiwillig. Sie besuchen diese Angebote in ihrer Freizeit. Die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen wird dadurch wesentlich unterstützt. Als eine der wichtigen Voraussetzungen gilt allgemein die Niederschwelligkeit.

Das neue Kinder- und Jugendzentrum soll zur Drehscheibe für Kinder und Jugendliche in Rapperswil-Jona werden. Es bietet folgende Vorteile: Begegnung, Mitwirkung und sozialer Raum, Beratung und Bildung, Synergien, Information, Integration, Prävention, Orientierung durch die präsente Lage, attraktive Öffnungszeiten, Informationsstelle und Erreichbarkeit.

Die Personalkosten für die Kinder- und Jugendarbeit bleiben nach dem Umzug ins Zeughausareal unverändert.

Projektbeschrieb

Im Erdgeschoss der ehemaligen Geniewerkstatt ist eine Mehrzweckhalle für Kinder und Jugendliche geplant. Die Halle bleibt in ihrer Struktur bestehen, so dass auch der alte Kranbahnwagen sichtbar bleibt. Eine mobile Bühne wird in der Halle platziert und kann beliebig umgestellt und in der Grösse variiert werden. Zudem wird eine mobile Bartheke seitlich der Küche integriert und ein Lager für die Küche geschaffen, welches auch als Technikraum für die Lüftungszentrale dient. Das Gebäude wird mit neuen Fenstern ausgestattet, welche den heutigen Schallschutz- und Wärmedämmungsrichtlinien entsprechen. Der alte Betonboden und die Aussenwände werden nicht wärmegedämmt und bleiben in der alten Form bestehen.

Im Obergeschoss der Halle wird das Zwischendeck westlich ergänzt. Auf diesem werden die Räume für den Treffbetrieb platziert. Diese Aufenthaltsräume sind zur separaten Nutzung konzipiert und mit einer Glaswand zur Halle abgegrenzt. Durch den separaten Zugang im Obergeschoss wird der Treffbetrieb des Kinder- und Jugendzentrums erschlossen. Dieser kann unabhängig von der Halle benutzt werden. Die Räume im Obergeschoss werden durch einen Personenlift rollstuhlgängig erschlossen. Die bestehende Betontreppe wird im Raumkonzept integriert. Die Lounge im Obergeschoss kann je nach Hallen-

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

nutzung als zusätzlicher Zuschauerraum mit Sicht auf die Bühne oder als geschlossener Raum für den Treffbetrieb (separat vom Hallenbetrieb) benutzt werden.

Die unmittelbar angrenzenden Räume im Zeughaus 4 (Erdgeschoss) werden in das Projekt eingebunden. Diese Räume dienen als Büros, Lagerraum und WC-Anlagen. Zudem ist eine öffentlich zugängliche Werkstatt neben dem Haupteingang vorgesehen. Im Obergeschoss sind die Räume für den Treffbetrieb geplant: Mädchenraum und Gruppenraum. Diese haben einen direkten Zugang zu den Spielräumen über der Halle.

Der Aussenraum südlich der Halle wird durch eine Mauer zum Nachbargrundstück schalltechnisch abgetrennt. Die Mauer wird als begrünte Pergola gestaltet und kann auch als Sommersitzplatz mit seitlichem Zugang zur Mehrzweckhalle benutzt werden.

Raumprogramm

Die Bedürfnisse des Kinder- und Jugendzentrums werden gemäss Kinder- und Jugendarbeit mit folgendem Raumprogramm beschrieben:

Erdgeschoss
Mehrzweckhalle für verschiedene Anlässe (Sitzplätze für 80 Personen und Stehplätze mit Bühne für 100 Personen) mit integrierter Küche für bis zu acht Personen, Aufenthaltsraum und Jugend-Infostelle, Mitarbeiterbüro, WC-Anlagen, Sitzungszimmer für Jugendarbeit, öffentlich zugängliche Werkstatt und Lagerraum.

Die Mehrzweckhalle soll im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit möglichst vielfältig genutzt werden. Für Jugendliche und junge Erwachsene wird sie regelmässig am Abend geöffnet. Gleichzeitig soll sie auch als Raum, z.B. für Präventionsangebote, Tanz, Theater, Selbstverteidigung oder Projekte, genutzt werden. Ebenfalls soll dort im Rahmen des Treffprogramms gemeinsam mit den Jugendlichen gekocht und gebacken werden. Auch Eigeninitiativen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen dort möglich sein.

Die grosse öffentlich zugängliche Werkstatt soll für unterschiedliche Nutzergruppen zugänglich gemacht werden.

Obergeschoss
Treffbetrieb mit Lounge, Billard- und Game-Raum, Raum für Workshop- und Projektarbeiten und Mädchenraum.

Übertragung ins Verwaltungsvermögen

In der städtischen Bilanz ist das Zeughausareal dem Finanzvermögen zugeteilt. Das Verwaltungsvermögen dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung (gesetzliche und selbstgewählte Aufgaben), während zum Finanzvermögen alle Vermögenswerte gehören, die die Stadt jederzeit realisieren respektive verkaufen kann, ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass beim Finanzvermögen die Erstellung, der Betrieb, die Sanierung etc. kostendeckend zu erfolgen haben respektive dafür keine Steuermittel eingesetzt werden dürfen.

Mit der Sanierung/dem Ausbau der Gebäudeteile für das Kinder- und Jugendzentrum mit Eventhalle ergibt sich eine verwaltungsmässige Nutzung. Damit ist die Überführung dieser Gebäudeteile in das Verwaltungsvermögen vorzusehen. Diese ist kreditrechtlich eine Ausgabe. Per 31. Dezember 2017 sind diese Gebäudeteile des Zeughausareals mit Fr. 940’000.– in der städtischen Bilanz enthalten. Der Betrag ist von der Stimmbürgerschaft kreditieren zu lassen, damit die Überführung erfolgen kann. Anschliessend ist der Betrag planmässig abzuschreiben.

Baukosten

Die Kostenschätzung für die Umnutzung der ehemaligen Geniewerkstatt mit den angrenzenden Räumlichkeiten im Zeughaus 4 setzt sich wie folgt zusammen (Genauigkeitsgrad +/- 15 %, inkl. Mehrwertsteuer, Preisbasis November 2017):

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	250’000.–
Gebäude	Fr.	1’501’000.–
Betriebseinrichtung	Fr.	44’000.–
Umgebung	Fr.	20’000.–
Baunebenkosten	Fr.	76’000.–
Ausstattung	Fr.	59’000.–
Reserve 4,9 %	Fr.	100’000.–
Total Baukredit	Fr.	2’050’000.–
Übertrag der Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen	Fr.	940’000.–
Total Kosten	Fr.	2’990’000.–

Die bestehende Unterhaltsreserve auf der gesamten Liegenschaft im Zeughausareal beläuft sich auf Fr. 2’939’457.–. Mit dem Übertrag vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen soll auch die Unterhaltsreserve des Kinder- und Jugendzentrums anteilsmässig im Rahmen von Fr. 409’000.– aufgelöst werden.

Finanzierung Investition und jährlich wiederkehrende Folgekosten

Von den gesamten Aufwendungen für das Projekt Kinder- und Jugendzentrum Zeughausareal in der Höhe von 2,99 Mio. Franken ergibt sich nach Abzug des Bezugs aus der Unterhaltsreserve eine jährliche Abschreibungsrate von Fr. 130’000.–, bezogen auf 20 Jahre. Die jährlichen Zinskosten (Zinsbasis 2,5 %) betragen durchschnittlich rund Fr. 26’000.–.

Die heutigen Betriebskosten für die Reinigung, Strom-, Wasser- und Heizkosten in der Höhe von ca. Fr. 18’000.– pro Jahr werden aufgrund einer Schätzung um rund ca. Fr. 13’000.– pro

Traktandum 2
Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

Jahr zunehmen. Neue Unterhaltsreserven werden nicht gebildet, da die Liegenschaft zum Verwaltungsvermögen gehört.

Zeitplan
Nach der Genehmigung des Kredits durch die Bürgerversammlung erfolgt das Baubewilligungsverfahren. Die Ausschreibungen und die Ausführungsplanung sind bis Ende 2018 und die Bauphase von Januar 2019 bis August 2019 geplant.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das neue Kinder- und Jugendzentrum im Zeughausareal wird ein Kredit von Fr. 2’990’000.– bewilligt.

Rapperswil-Jona, 18. Dezember 2017

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling	Hansjörg Goldener
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilagen:
- Ansicht, 3D (Ost/Südwest)
- Ansichten, Nord, Ost, Süd
- Grundriss Erdgeschoss
- Grundriss Obergeschoss

Traktandum 2

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

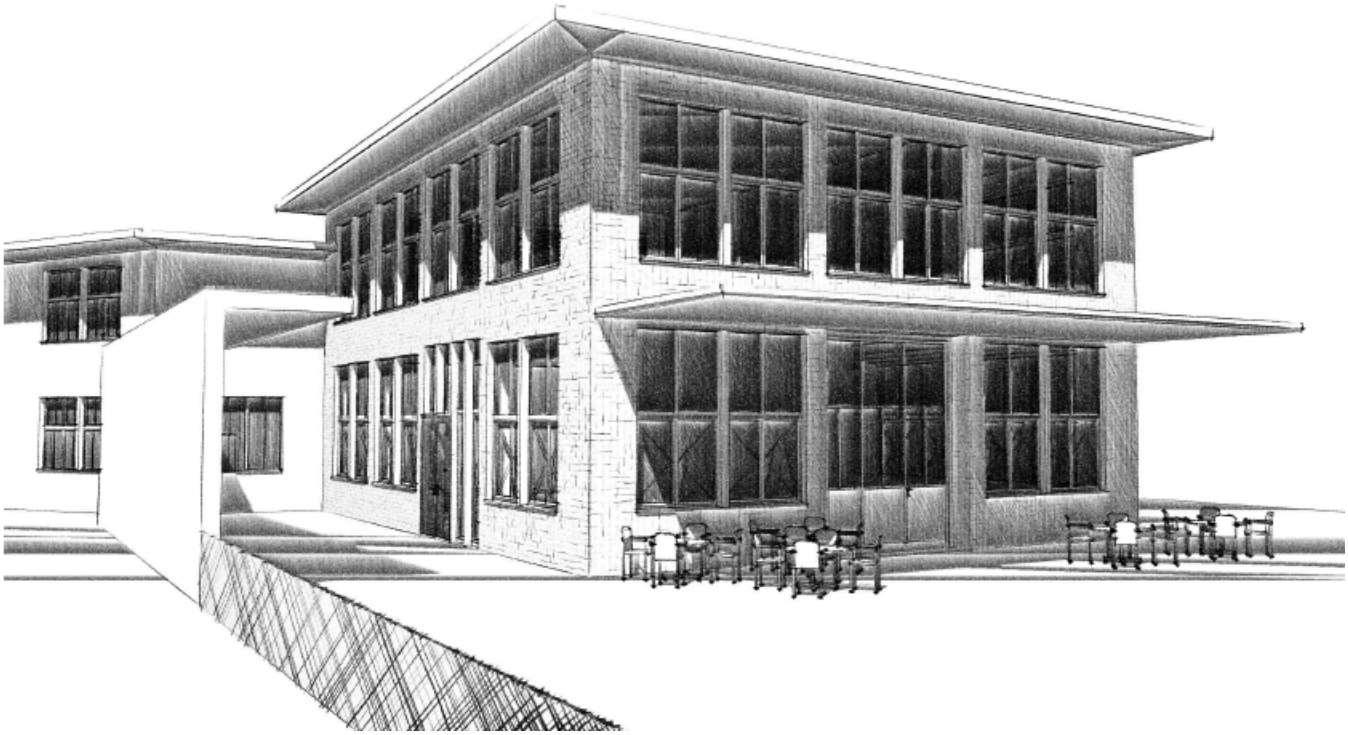

Ansicht 3D (Ost/Süd)

Traktandum 2

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

Nord

Ost

Süd

Traktandum 2

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2’990’00.– für das Kinder- und Jugendzentrum am neuen Standort im Zeughausareal

Erdgeschoss

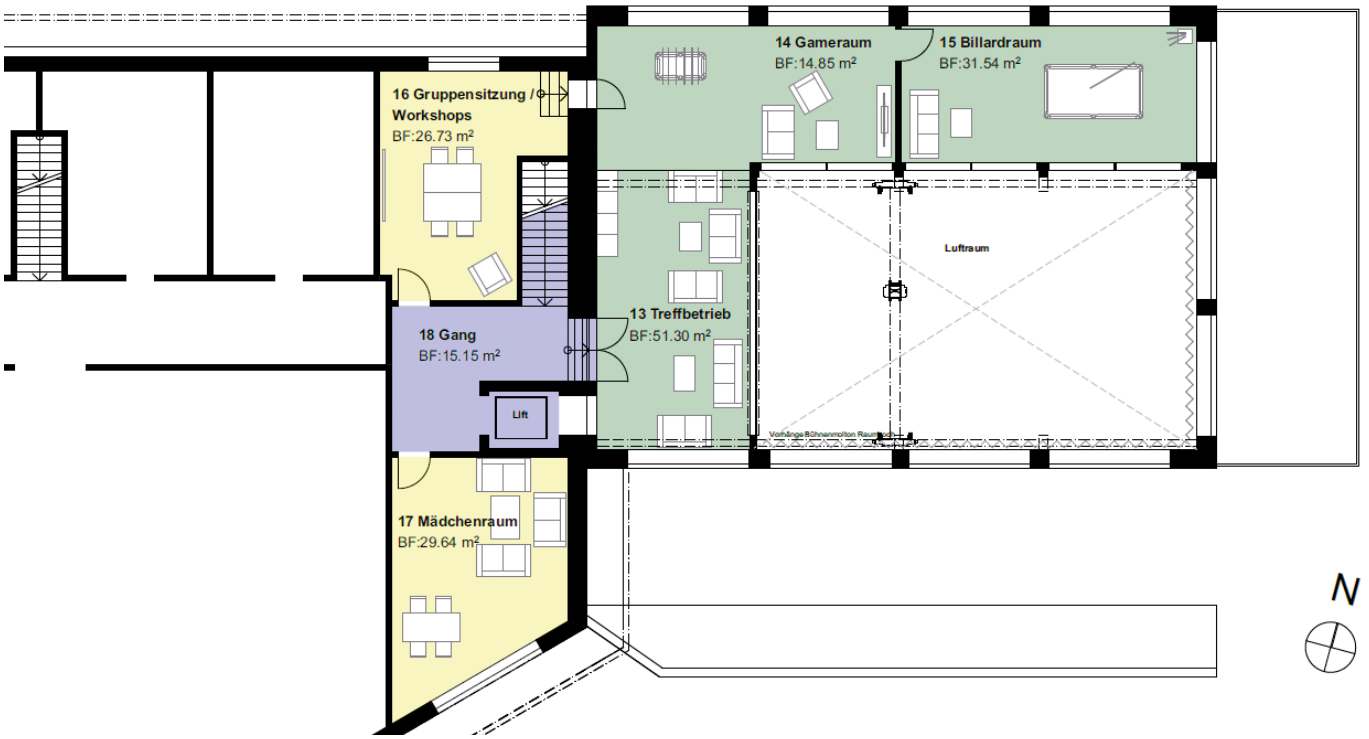

Obergeschoss

Traktandum 3
Bericht und Antrag zur Volksmotion «Fünf Stadträte für fünf Ressorts» vom 14. September 2016

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

A. Volksmotion

Am 14. September 2016 ist dem Stadtrat folgende Volksmotion übergeben worden:

Gestützt auf Art. 82 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) und Art. 32 der Gemeindeordnung beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten von Rapperswil-Jona:

– Der Stadtrat soll ab dem 1. Januar 2019 aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und vier weiteren haupt- oder vollamtlichen Mitgliedern bestehen.

– Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und vier Mitglieder leiten fünf Ressorts.

– Der Stadtrat legt der Bürgerversammlung rechtzeitig eine geeignete Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung vor.

Die Volksmotion wird durch die Erstunterzeichner wie folgt begründet:

Weshalb eine Volksmotion?
Der Stadtrat hat sich per Januar 2017 eine neue Struktur gegeben: Drei hauptamtliche Stadträte werden ergänzt von vier nebenamtlichen Stadträten. Diese haben aber kein eigenes Ressort mehr. Sowieso ist der Stadtrat nur noch «strategisch» tätig. Dafür stehen den Ressorts nun «Ressortleiter» vor.

Diese Umstrukturierung hat der Stadtrat in die Wege geleitet, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger Einfluss nehmen konnten. Dank unserer Volksmotion besteht nun überhaupt die Möglichkeit, darüber zu entscheiden.

Das aktuelle System ist für den Bürger ***kompliziert*** *und* ***undurchschaubar.*** *Die Bürgerinnen und Bürger sehen von der Tätigkeit der nebenamtlichen Mitglieder der Stadträte nichts mehr.*

Die Aufgabenteilung und die ***Verantwortlichkeiten*** *innerhalb des Stadtrats sind* ***unübersichtlich.*** *Vor allem bei den nebenamtlichen Stadträten ist es unklar, welcher Stadtrat wofür zuständig ist. So ist es für das Stimmvolk schwierig, die Amtsführung und die Tätigkeiten der einzelnen Stadträte zu kontrollieren.*

Die Ressorts werden von ***Ressortleitern*** *geführt, die als Vollzeit-****Beamte*** *nicht vom Volk gewählt oder abgewählt werden können. Die Beziehung zwischen dem Stadtrat und den Ressortleitern ist von aussen unklar.*

Im Wahlkampf 2016/2017 wurde von allen Kandidaten immer wieder gepredigt, wie wichtig ***Kommunikation, Bürgernähe*** *und* ***Transparenz*** *sind. Die aktuelle Struktur des Stadtrats bewirkt das* ***Gegenteil*** *– was auch das aktuelle politische Tagesgeschäft zeigt.*

Diese Punkte bewogen uns, die SP, die UGS und engagierte Bürgerinnen und Bürger dazu, die vorliegende Volksmotion einzureichen.

Was will die Volksmotion?
Die Volksmotion will fünf Stadträte für fünf Ressorts – eine naheliegende und einfache Lösung. Mit der Stadtratsreform wurden bereits fünf Ressorts geschaffen; es ist nur konsequent, dass diesen auch fünf Stadträtinnen und Stadträte vorstehen sollen. Die Volksmotion sieht einen Stadtrat vor, der aus einer Stadtpräsidentin oder einem Stadtpräsidenten und vier weiteren hauptamtlichen Mitgliedern besteht. Hauptamtlich bedeutet ein Pensum von 70-100 %. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die vier Mitglieder leiten jeweils eines der fünf Ressorts.

Mit Annahme der Volksmotion wird der Stadtrat verpflichtet, der Bürgerversammlung rechtzeitig eine geeignete Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen.

Was bewirkt die Volksmotion?
Transparenz: Mit klaren Verantwortlichkeiten müssen die Mitglieder des Stadtrats für ihre Arbeit geradestehen. Das Stimmvolk kann klar erkennen, was jedes Stadtratsmitglied geleistet hat. Nur so kann das Stimmvolk die Arbeit jedes Mitglieds kontrollieren und entscheiden, ob es dieses wiederwählen soll oder nicht.

Die Bevölkerung entscheidet: Die Volksmotion verlangt vom Stadtrat, dass er seine Verwaltungsreform der Bürgerversammlung vorlegen muss.

Mehr Demokratie: Fünf hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte bilden ein Gremium, in welchem jedes Mitglied das gleiche Gewicht hat. Jedes Mitglied hat gleich viel Zeit, sich in ein Geschäft einzuarbeiten.

Gemeinsame statt einsame Führung: Unsere komplexe Verwaltung braucht einen Stadtrat an der Spitze, der mithalten kann! Um im Stadtrat effektiv mitzugestalten, muss man mehr als einen Tag pro Woche im Stadthaus sein. Hauptamtliche Mitglieder des Stadtrats können sich besser in ihr komplexes Aufgabengebiet einarbeiten. Ausserdem sind sie für ihre Mitarbeiter und auch für den Bürger die ganze Woche verfügbar.

Stadtratsamt wird attraktiver: Hauptamtlicher Stadtrat zu sein kommt für mehr Bürgerinnen und Bürger in Frage. Nicht jeder

hat einen Job, der sich mit einem Teilzeit-Stadtratspensum vereinen lässt.

Verwaltungspersonal profitiert: Jedes Ressort hat einen klar definierten, präsenten Ansprechpartner im Stadtrat.

Was wird an der Volksmotion kritisiert?
«Die Frist bis am 1. Januar 2019 ist unmöglich einzuhalten!»
Bei Annahme der Volksmotion muss der Stadtrat eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung ausarbeiten. Dabei ist der Stadtrat nicht an den Wortlaut der Volksmotion gebunden. Er kann das Datum auf die nächsten Wahlen im Jahr 2020 verschieben.

«Vollzeit-Stadträte sind weniger bürgernah als Teilzeitler!»
Bürgernähe hängt nicht vom Pensum ab. Beim aktuellen Modell werden die Departemente der Stadt von Ressortleitern geführt, die mindestens so weit weg sind vom Bürger wie ein hauptamtlicher Stadtrat. Mit dem grossen Unterschied, dass ein Stadtrat vom Volk abgewählt werden kann, wenn er seinen Job nicht recht macht!

«Fünf Vollzeit-Stadträte kosten mehr!»
Mit der Volksmotion würde das bestehende Pensum des gesamten Stadtrats auf fünf Personen aufgeteilt. Das Pensum würde also ungefähr gleichbleiben, somit auch die Kosten. Die Wege in der Verwaltung werden kürzer und der Stadtrat effizienter. Somit wird die Verwaltung schlanker und übersichtlicher, was sogar Kosten sparen würde.

«Mit nur fünf Sitzen ist nicht mehr die ganze Bevölkerung vertreten im Stadtrat.»
Seit der Fusion waren jeweils nur vier Parteien im Stadtrat. Ausserdem sind Wählerinnen und Wähler, die mit einem Teilzeit-Stadtrat vertreten sind, nicht angemessen vertreten.

Warum also ein Ja zur Volksmotion «Fünf Stadträte für fünf Ressorts»?

Aus fünf Gründen:
1. ***Bürgerinnen und Bürger einbeziehen:*** *Die Bürgerversammlung entscheidet über die Organisation.*
2. ***Fünf gleichwertige Stadträtinnen und Stadträte:*** *Alle Mitglieder können sich wirklich politisch engagieren.*
3. ***Effizient und wirksam:*** *Jeder Stadtrat, jede Stadträtin führt ein Ressort.*
4. ***Im Gleichgewicht:*** *Eine starke politische Führung für eine kompetente Verwaltung.*
5. ***Angemessene Ressourcen:*** *Genügend Zeit für Dossiersicherheit bei Grossprojekten.*

B. Rückblick und Grundsätzliches

Die heutige Behörden- und Verwaltungsorganisation basiert auf den Grundlagen, die für die Vereinigung von Rapperswil und Jona per 1. Januar 2007 geschaffen wurden. Sie bewährte sich grundsätzlich.

Im Jahr 2015 wurde die eingereichte Parlamentsinitiative durch die Bürgerversammlung abgelehnt. Im Anschluss befasste sich der Stadtrat mit der Weiterentwicklung der Behörden- und Verwaltungsorganisation. Er hat sich dabei folgende Ziele gesetzt:

– Stärkung der Verwaltung;
– Entlastung des Stadtrats, insbesondere mit Blick auf die Miliztauglichkeit des Mandats;
– Verbesserte Kundenorientierung der Verwaltung;
– Optimierung von Abläufen.

Die Reorganisation des Stadtrats konnte per Ende 2016 konzeptionell abgeschlossen werden. Die im ersten Jahr (2017) gemachten Erfahrungen mit der Behörden- und Verwaltungsorganisation sind positiv.

Kennzeichen der heutigen Behörden- und Verwaltungsorganisation

Ganz grundsätzlich obliegt dem Stadtrat als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan die Organisation des Ratsbetriebes (Art. 90 des Gemeindegesetzes; sGS 151.2; GG).

Mit der Neuorganisation hat der Stadtrat insbesondere die Aufgaben der nebenamtlichen Mitglieder auf die strategische Führung fokussiert und diese gleichzeitig operativ entlastet. Die Anpassungen, welche die Verwaltung betreffen, hat der Stadtrat schliesslich bis 1. Juli 2017 ausgearbeitet und verabschiedet.

An den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2017 bis 2020 hat die Bürgerschaft die Behördenmitglieder im Sinne von Art. 13 und 35 der Gemeindeordnung gewählt. Der vormalige Stadtrat hat die Bürgerschaft dabei dahingehend informiert, dass für die gewählten Mitglieder des Stadtrats für die Amtsdauer 2017 bis 2020 die beschlossenen Grundsätze der Reorganisation gelten werden. Am 14. November 2016 hat sich der Stadtrat in der ab 1. Januar 2017 geltenden Zusammensetzung schliesslich konstituiert und die erarbeitete Behörden- und Verwaltungsorganisation (BVO 2017) umgesetzt. Für den Stadtrat bedeutet dies folgende Organisation:

Grundsätzlich werden alle Mitglieder des Stadtrats mit Projekten, Mandaten und Kommissionsaufgaben betraut.

Bericht und Antrag zur Volksmotion «Fünf Stadträte für fünf Ressorts» vom 14. September 2016

Speziell sind zudem zugewiesen:
– dem Stadtpräsidenten die Bereiche Präsidiales und Sicherheit;
– dem Schulpräsidenten die Bereiche Bildung, Familie und Gesellschaft, Alter;
– dem Bauvorsteher die Bereiche Bau, Liegenschaften.

Der Stadtrat als Gesamtgremium hat folgende Aufgaben:
– Politische Führung der Stadt auf der Grundlage von strategisch/politischen Leitsätzen;
– Entscheid über die strukturelle Entwicklung der Verwaltung (inkl. Ressortstruktur und Themenzuteilung);
– Wahl Ressortleitungen auf Antrag des Ressortvorstehers;
– Definition von Leitplanken für die Verwaltung und die angeschlossenen Einheiten (inkl. Entscheide für Mandate der Körperschaften mit Anteilen);
– Geschäfte zum Entscheid durch die Bürgerinnen und Bürger (Bürgerversammlung, Urne);
– Abnahme Jahresrechnung inkl. Budget und Finanzplanung;
– Definition von Zielen für die Verwaltung (inkl. Controlling);
– Controlling Erfüllung der Umsetzung der strategischen Leitsätze;
– Aufsicht über die Einhaltung der delegierten Kompetenzen;
– Weitere Geschäfte gemäss Geschäftsreglement.

Die einzelnen Stadtratsmitglieder haben folgende Aufgaben:
– Stadtratsmandat ausüben;
– In Stadtratsgeschäften Beiträge einbringen und in strategischen/politischen Themen (mit-)entscheiden;
– Kommissionen: Leitung und/oder Mitarbeit;
– Mandate in Körperschaften und Organisationen.

Mit dieser angepassten Behörden- und Verwaltungsorganisation werden die formulierten Ziele der Behörden- und Verwaltungsorganisation (BVO 2017) erreicht. Im Weiteren ist das im Rahmen der Erneuerungswahlen registrierte Anliegen erfüllt, wonach es möglich sein soll, dass auch Personen als Stadtrat kandidieren können, die für dieses Amt ein Pensum von weniger als 40 % einsetzen können.

C. Vorgaben Kantonsverfassung zur allfälligen Umsetzung

Gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons St. Gallen (sGS 111.1; KV) beträgt die Amtsdauer für den Kantonsrat, die Regierung und weitere Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre. Die Möglichkeit einer Abwahl oder einer Erneuerungswahl während der Amtsdauer wird von der Verfassung nicht vorgesehen. Dies wäre aber die Konsequenz aus der Umsetzung der Volksmotion, welche unter anderem verlangt, dass der Stadtrat ab dem 1. Januar 2019 aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und vier weiteren haupt- oder vollamtlichen Mitgliedern bestehen soll.

Sowohl die gewählten Personen als auch die Bürgerschaft haben einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass die gewählten Personen bis zum Ablauf der Amtsdauer ihr Amt ausüben können. Eine Herabsetzung der Anzahl Mitglieder des Rats während der laufenden Legislatur wäre daher nur zulässig, wenn der Reduktion dieselbe Anzahl Rücktritte gegenüber stehen würden. Für die vorliegende Volksmotion bedeutet dies, dass sie bezüglich des Datums nicht wie von der Volksmotion verlangt auf den 1. Januar 2019 umgesetzt werden kann.

Der Stadtrat erachtet die Volksmotion dennoch nicht als ungültig. Sollte die Volksmotion angenommen werden, so wird der Stadtrat jedoch eine Umsetzung auf den 1. Januar 2021 (Beginn der neuen Legislatur) vorsehen.

D. Stellungnahme des Stadtrats zur Volksmotion

Der Stadtrat nimmt zu den fünf in der Volksmotion aufgeführten Gründen wie folgt Stellung:

1. *Bürgerinnen und Bürger einbeziehen*
   Die Bürgerversammlung entscheidet über die Organisation des Stadtrats.
   Aufgrund der Gemeindeordnung obliegt die Verabschiedung der Gemeindeordnung der Bürgerversammlung. Aus Sicht des Stadtrats ist die heutige Behördenorganisation durch den Wortlaut der gültigen Gemeindeordnung gedeckt. Dies wurde durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen im Übrigen auch bestätigt. Darüber hinaus ist es gemäss Art. 90 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) in der Kompetenz des Stadtrats, seine Organisation und Arbeitsweise festzulegen. Die Frage der Pensen der Stadtratsmitglieder hängt stark mit der Gesamtorganisation der Verwaltung zusammen. Eine isolierte Festlegung der Pensen durch die Bürgerversammlung greift vor diesem Hintergrund zu kurz. Da die Behörden- und Verwaltungsorganisation die Anzahl der Stadtratsmitglieder nicht tangierte, erübrigt sich eine Vorlage an die Bürgerversammlung.

   Demgegenüber teilt der Stadtrat die Meinung der Motionäre, dass die Grösse des Stadtrats durch die Bürgerschaft festgelegt werden soll. Wie noch dargelegt wird, spricht er sich aber gegen eine Verkleinerung auf fünf Mitglieder aus.

2. *Fünf gleichwertige Stadträtinnen und Stadträte*
   Schluss mit dem Zweiklassensystem mit Haupt- und Nebenämtern.
   Das heutige System mit Haupt- und Nebenämtern ist kein Zweiklassensystem. Das Gremium funktioniert mit der aktuellen Organisationsform gut. Alle gewählten Stadträte haben unabhängig von ihrem Pensum eine gleichberechtigte Stimme im Stadtrat. Hingegen konzentrieren sich die vier nebenamtlichen Stadträte in ihrer Tätigkeit auf übergeordnete strategische Fragestellungen, während die drei vollamtlichen

Stadträte die Ressorts zusätzlich sowohl politisch als auch personell führen. Es liegt auf der Hand, dass jene Stadträte mit Ressortkompetenz über detailliertere Informationen in ihrem eigenen Ressort verfügen. Allerdings sind die vollamtlichen Stadträte bei den Dossiers ihrer Kollegen den nebenamtlichen Stadträten bezüglich Informationsumfang gleichgestellt. Für ein strategisches Führungsorgan in einer Stadt wie Rapperswil-Jona ist eine flächendeckende Detailinformation aller Stadträte in allen Dossiers weder möglich noch erforderlich. Hingegen ist der ungehinderte Informationszugang wichtig – dieser ist für alle Stadträte gewährleistet. Ein Stadtrat mit fünf vollamtlichen Mitgliedern wird für eine Stadt mit rund 27'000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Parlament als nicht sinnvoll beurteilt. Dem Stadtrat erscheint eine starke Verankerung des Milizprinzips wichtig. Durch einen Wechsel auf fünf vollamtliche Mitglieder würde der Milizgedanke ausgeschaltet und die Bürgernähe würde aus Sicht des Stadtrats durch die damit einhergehende Professionalisierung empfindlich beeinträchtigt. Zudem wäre Rapperswil-Jona die einzige Schweizer Stadt ohne Parlament, welche über fünf vollamtliche Mitglieder des Stadtrats verfügen würde.

3. *Effiziente und wirksame Führungsstrukturen*
Jede Stadträtin, jeder Stadtrat führt ein Ressort.
Die neue Struktur aufgrund der Behörden- und Verwaltungsorganisation bewährt sich. Die Organisation mit fünf Ressorts, welche von drei vollamtlichen Mitgliedern geführt werden, funktioniert gut. Die bestehenden fünf Ressorts weichen in Bezug auf Personalbestand und Budgetgrösse stark voneinander ab. Bei fünf vollamtlichen Mitgliedern des Stadtrats müssten die bestehenden Ressorts gleichmässig strukturiert werden. Dies würde bedeuten, dass die heute bereinigten und optimierten Schnittstellen wieder aufgebrochen werden müssten. Allenfalls müsste zum Beispiel das Ressort Liegenschaften wieder vom Ressort Bau getrennt werden.

Darüber hinaus erachtet es der Stadtrat als zweifelhaft, dass der Arbeitsanfall im Rahmen der strategischen und politischen Führung von fünf Ressorts in einer Stadt resp. einer Verwaltung von der Grösse von Rapperswil-Jona ausreicht, um fünf vollamtliche Stadtratsmitglieder zu 80 % oder darüber auszulasten. Den Stadträten würden wohl zusätzliche operative Aufgaben übertragen werden müssen, für die allerdings einschlägiges Fachwissen erforderlich wäre. Dieses ist bei politisch gewählten Behördenvertretern erfahrungsgemäss nicht ohne Weiteres gegeben.

4. *Im Gleichgewicht*
Eine starke politische Führung für eine kompetente Verwaltung.
Die heutige Behörden- und Verwaltungsorganisation erlaubt gerade dank den vier nebenamtlichen Stadträten ohne Ressortverantwortung eine starke politische Führung mit Blick aufs Ganze. Die heutige Führung der fünf Ressorts hat sich gut eingespielt. Gleichzeitig ist die Verwaltung und damit die Fachkompetenz gestärkt worden. Die Verwaltungsführung obliegt heute den Ressortleiterinnen und Ressortleitern sowie den Kadermitarbeitenden, welche nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Bei fünf vollamtlichen vom Volk gewählten Stadträten würde die Verwaltung stärker politisiert, was einer Stärkung der Fachkompetenz nicht zuträglich wäre.

5. *Angemessene Ressourcen*
Genügend Zeit für vertiefte Dossierkenntnisse und Grossprojekte.
Fünf vollamtliche Stadträte würden sich wohl überwiegend vertieft mit den Dossiers und der Führung ihrer eigenen Ressorts beschäftigen. Das zeigen Erfahrungen aus anderen politischen Gremien, die ausschliesslich aus hauptamtlichen Mitgliedern bestehen (z.B. Regierungsrat). Die Zeit, die für das Studium von ressortfremden Geschäften eingesetzt werden kann, beschränkt sich auf einen kleinen Teil der Arbeitszeit. Zudem besteht die Gefahr, dass jeder tendenziell seinen eigenen Garten pflegt und ressortfremde Geschäfte nur zurückhaltend kritisch beurteilt werden.

Das heutige System führt jedoch dazu, dass die nebenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte keiner solchen Dynamik unterliegen und die traktandierten Geschäfte frei und unbelastet hinterfragen.

E. Fazit

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Fokussierung der einzelnen Stadträtinnen und Stadträte auf ihre Rolle eine gute Organisation aufgebaut werden konnte. Der Stadtrat lehnt die Stossrichtung der Volksmotion daher zusammenfassend insbesondere aus folgenden Gründen ab:

– Der Milizgedanke ist ein wichtiger Pfeiler im politischen System von Rapperswil-Jona. Damit verbessern sich auch die Chancen, geeignete Personen als Mitglieder für den Stadtrat zu finden.

– Mit Ausnahme der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten würden alle weiteren Mitglieder nicht ad personam, das heisst nicht als Vorsteher eines bestimmten Ressorts gewählt. Die politische Führung würde dadurch nicht gestärkt, die fachliche Ressortführung jedoch geschwächt.

– Die Behörden- und Verwaltungsorganisation ist seit 1. Januar 2017 in Kraft. Es ist nicht sachgerecht, nach nicht einmal einer halben Legislatur bereits eine weitere tiefgreifende Reorganisation auf den Weg zu bringen. Der Stadtrat wird sich darüber hinaus zum Rollenverständnis in den nächsten Monaten in einem Workshop austauschen, um allenfalls Feinjustierungen vorzunehmen.

Traktandum 3
Bericht und Antrag zur Volksmotion «Fünf Stadträte für fünf Ressorts» vom 14. September 2016

– Eine Stadt in der Grösse von Rapperswil-Jona eignet sich aufgrund der anfallenden Aufgaben nicht für ein Modell mit fünf hauptamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

– Um fünf vergleichbare Ressorts zu schaffen, müssten diese im Vergleich zu heute neu strukturiert werden und es würden neue Schnittstellen geschaffen.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Stadtrat überzeugt, dass mit der Umsetzung der Behörden- und Verwaltungsorganisation die Mitglieder des Stadtrats sich stärker auf die strategischen Aufgaben konzentrieren können, die Verwaltung gestärkt und die Bürgernähe verbessert werden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf die Volksmotion vom 14. September 2016 wird nicht eingetreten.

Rapperswil-Jona, 18. Dezember 2017

Martin Stöckling Stadtpräsident	Hansjörg Goldener Stadtschreiber

Impressum

Herausgeber und Redaktion
Stadtverwaltung Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40, Postfach
8645 Jona

Auskünfte
Die Stadtkanzlei steht für Auskünfte zur Verfügung
(Telefon 055 225 71 80).

Druckvorstufe
Gasser Medienwerkstadt AG, Rapperswil-Jona

Druck
Bruhin AG, Freienbach